

ZH_OBERGERICHT LC110044 vom 28. Juli 2011

ZH Obergericht, 2011-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC110044

FR: ZH_OBERGERICHT LC110044 du 28 juillet 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LC110044 del 28 luglio 2011

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 5. Mai 2009 machte die Klägerin am Bezirksgericht Zürich eine Scheidungsklage im Sinne von Art. 115 ZGB samt Begehren um vorsorgliche Massnahmen anhängig (Geschäfts-Nr. FE090540 Urk. 2). Bereits zuvor hatten beide Parteien in C. _____ (Stadt in Z. _____) je ein Scheidungsverfahren anhängig gemacht. Mit Massnahmeverfügung vom 30. November 2009 ordnete das Scheidungsgericht (u.a.) die Gütertrennung per 5. Mai 2009 an (FE090540 Urk. 42). Mit Verfügung vom 12. August 2010 wurde das hängige Scheidungsverfahren bis zur Erledigung des in Z. _____ laufenden Scheidungsverfahrens sistiert (FE090540 Urk. 96; Rekurs bei der Kammer unter der Prozessnummer LQ100065 hängig). b) Mit Einreichen der Weisung vom 25. Januar 2011 (Urk. 1) machte die Klägerin am 26. April 2011 die Klage mit dem eingangs genannten Rechtsbegehren – eigenständige ehgüterrechtliche Auseinandersetzung – anhängig (Urk. 9 S. 4; ungerügt, vgl. Urk. 10 S. 18 f.). Mit Verfügung vom 9. Mai 2011 trat die Vorinstanz auf diese Klage nicht ein (Urk. 9). c) Hiergegen hat die Klägerin am 7. Juli 2011 fristgerecht (Urk. 6) Berufung erhoben mit den eingangs genannten Berufungsanträgen (Urk. 10).

E. 2

Für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren kommt die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung zur Anwendung (Art. 404 f. ZPO). Da sich die Berufung sogleich als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Die Akten des Scheidungsverfahrens (FE090540) wurden beigezogen.

E. 3

a) Die Vorinstanz ist auf die separate ehgüterrechtliche Klage der Klägerin zusammengefasst deshalb nicht eingetreten, weil bereits ein Scheidungsverfahren, welches auch die güterrechtliche Auseinandersetzung umfasse, zwischen den Parteien hängig sei, und weil wegen der Einheit des Scheidungsurteils die güterrechtliche Auseinandersetzung im Scheidungsverfahren stattfinden müsse (Urk. 9 S. 5 f.). Die im Berufungsverfahren vorgebrachten Rügen der Klägerin vermögen diesen Entscheid nicht umzustossen:

- 4 - b) Die Klägerin macht berufsungsweise geltend, es handle sich nicht um identische Klagen; vorliegend gehe es nicht um eine generelle güterrechtliche Auseinandersetzung – ein endgültiges Verabschieden aus dem Güterstand –, sondern um den Vollzug der mit der Verfügung vom 30. November 2009 per

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage des Doppels von Urk. 10, sowie an das Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenützlichem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück, die Akten FE090540 ins Rekursverfahren LQ100065.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 15.2 Mio. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 9 - Zürich, 28. Juli 2011 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende:
Der Gerichtsschreiber: Dr. M. Schaffitz lic. iur. F. Rieke versandt am: ss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.